



Statuten

des

Österreichischen Rodelverbandes

(ÖRV)

ZVR-Zahl: 057900911

Stand: 10. Juni 2022

Inhalt

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck des Verbandes	3
§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4. Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6. Rechte der Mitglieder	7
§ 7. Pflichten der Mitglieder	7
§ 8. Die Stellung der Landesverbände zum ÖRV	8
§ 9. Das Verbandsjahr	8
§ 10. Die Organe des Verbandes.....	8
§ 11. Die Länderkonferenz	9
§ 12. Beschlüsse der Länderkonferenz	9
§ 13. Die außerordentliche Länderkonferenz	10
§ 14. Der Vorstand	10
§ 15. Das Präsidium	11
§ 16. Das Misstrauensvotum	13
§ 17. Die Kontrollkommission	13
§ 18. Die Disziplinarkommission	14
§ 19. Strafen	14
§ 20. Die Mandatsprüfungskommission	15
§ 21. Ausschüsse	15
§ 22. Das Schiedsgericht	15
§ 23. Anti-Doping	16
§ 24. Fair Play	17
§ 25. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt	17
§ 26. Auflösung des Verbandes	18
§ 27. Sonstige Verbandsvorschriften	19

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Rodelverband". Der Sitz des Verbandes befindet sich in Innsbruck.
- (2) Der Verband ist nicht parteipolitisch gebunden; er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder keinen Einfluss. Die parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Verbandes ist untersagt.
- (3) Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zur demokratischen Republik Österreich.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (5) Alle Handlungen, die der Verband, seine Funktionäre, Mitglieder, Athleten, Betreuungspersonal und Mitarbeiter setzen, dürfen nur auf Grundlage der Statuten, der Geschäftsordnung, der Allgemeinen Verfahrensordnung, der Disziplinarordnung und der Österreichischen Rodelordnung im Rahmen des Vereinsgesetzes getätigt werden.
- (6) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2. Zweck des Verbandes

- (1) Der Österreichische Rodelverband, kurz ÖRV genannt, vereinigt auf freiwilliger Grundlage alle im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Landesverbände und deren angeschlossene Vereine, die den Rodelsport auf Kunst- und Naturbahn, sowie im Bereich Sportrodel und Rollenrodel betreiben und pflegen. Er ist Mitglied der Fédération Internationale de Luge de Course (FIL). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Österreichischen Rodelverband sowie seine Mitglieder zur Anerkennung der Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIL.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Rodelsports im Breiten-, Freizeit- sowie im Leistungssportbereich, die Vertretung des österreichischen Rodelsports im In- und Ausland, den Sportverkehr auf nationaler und internationaler Ebene zu vermitteln und zu koordinieren, die Aus- und Fortbildung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit zu unterstützen und zu regeln sowie den Rodelsport einheitlich zu repräsentieren.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO).

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verband trifft alle ihm möglichen Maßnahmen, die im Interesse des Rodelsports gelegen sind. Diese Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Veranstaltung von nationalen und internationalen rodelsportlichen Wettbewerben (z.B. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Schnupperbewerbe uä.)
- b) Erwerb, Errichtung, Anmietung, Erhalt und Betrieb von Anlagen zur Ausübung des Rodelsports
- c) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur für die Ausübung des Rodelsports
- d) Trainings-, Ausbildungs- und Nachwuchsarbeit für den Rodelsport (Schaffung von Trainingsstrukturen, Veranstaltung von Trainingslagern, Lehrgängen, Schulungen ect.)
- e) Forschungstätigkeit im Bereich des Rodelsports
- f) Herausgabe von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Rodelsport, Einrichtung einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien
- g) Abhaltung von Verbandsveranstaltungen (z.Bsp.: Versammlungen, Verbandsfeste, Diskussionsabende und Vorträge)
- h) Mitgliedschaft und Mitwirkung bei nationalen und internationalen Sportorganisationen (z.B. Sportvereinigungen, Sportverbände ua.)
- i) Werbung für den Rodelsport
- j) Erarbeitung und Erstellung einheitlicher Regeln und Empfehlungen für den Wettkampf-, Freizeit- und Breitensport
- k) Bildung von Nationalkadern und Beschickung internationaler Wettkämpfe im In- und Ausland

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel hierzu werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z.Bsp.: Zinsen, Sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ect.)
- e) Erträge aus Verbandsveranstaltungen
- f) Sponsorengelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge und Überschüsse einer eventuell betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs 3 BAO). Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

- (3) Die Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Einklang mit dem Verbandszweck ist zulässig. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (4) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile - und außerhalb des Vereinszweck bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (6) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (8) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

§ 4. Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind: Die Landesverbände und die in Funktion befindlichen Organmitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder sonstige Mittel unterstützen.
- (4) Natürliche Personen, die sich besonderer Verdienste um den Rodelsport erworben haben, können von der Länderkonferenz über Antrag zu Ehrenmitgliedern, solche die Präsidenten waren, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (5) Das Ansuchen um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Österreichischen Rodelverbandes zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Landesverbandes als ordentliches Mitglied endgültig.

(6) Landesverbände dürfen nicht von der Vereinsbehörde nach dem jeweils geltenden Vereinsgesetz untersagt sein.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Landesverbandes
- b) Austritt (Wiedereintritt gilt als Neuaufnahme)
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) Tod bei natürlichen Personen
- f) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß lit. a) endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur mit Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er muss eingeschrieben dem Präsidenten mitgeteilt werden und wird wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am letzten Tage des Verbandsjahres zur Post gegeben wurde. Bei verspäteter Anzeige wird der Austritt mit Ende des nächsten Verbandsjahres wirksam.

(3) Die Streichung des Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, ein Verhalten, welches das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verband und dem Mitglied nachhaltig erschüttert.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

(6) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an das vereinsinterne Schiedsgericht zu. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung über die Berufung.

(7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 5 Abs 4 genannten Gründen von der Länderkonferenz jederzeit beschlossen werden. Die Abs 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Rechte der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben bei der Länderkonferenz das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Den ordentlichen Mitgliedern steht ferner das Recht zu, alle Einrichtungen des Verbandes, die dem Rodelsport dienen, in gleicher Weise zu benützen, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sofern nicht durch die Statuten, die Österreichische Rodelordnung (ÖRO) oder die Geschäftsordnung anderes bestimmt wird.

(3) Die Landesverbände haben Anspruch auf Barmittel, die der ÖRV - Vorstand den einzelnen Landesverbänden gemäß einem vom diesem zu bestimmenden Verteilungsschlüssel zuspricht. Über die Verwendung der zugesprochenen Mittel entscheidet der Landesverbands-Vorstand, soweit diese nicht zweckgebunden sind.

(4) Voraussetzung für diese Rechtsansprüche ist die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages und der Jahreslizenzmarkenabgabe für das laufende Verbandsjahr (bis 31. März bzw. in Jahren der ordentlichen Länderkonferenz bis 4 Wochen vor dem Termin).

§ 7. Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten, die Mitgliedsbeiträge und Abgaben pünktlich zu bezahlen, sowie die gefassten Beschlüsse einzuhalten.

(2) Die Statuten des Verbandes sind für alle Mitglieder bindend. Diese haben alles zu unterlassen, was den Verband schädigen und seinem Ansehen abträglich sein könnte.

(3) Für die erhaltenen Mittel des Verbandes haben sie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu erbringen.

(4) Anlagen, Sportgeräte und sonstige Vermögenswerte, die mit Verbandsvermögen errichtet oder erstanden und einem Mitglied zur Benützung übergeben wurden, bleiben beim Ausscheiden im Verbandseigentum und sind dem Verband zurückzustellen. Dies gilt für alle Arten der Beendigung der Mitgliedschaft.

Im Falle des gemeinsamen (ÖRV und Landesverband) Erwerbes von Vermögenswerten ist darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, in welcher der Gegenstand der Anschaffung und die jeweiligen Investitionen genau festzuhalten sind sowie eine Regelung

über die Vermögensauseinandersetzung (Aufteilung, wechselseitige Ablöse, ect.) des gemeinsam Erworbenen im Falle des Ausscheidens des Landesverbandes zu treffen ist.

§ 8. Die Stellung der Landesverbände zum ÖRV

Die dem ÖRV angeschlossenen Landesverbände unterstehen diesem nur insoweit, als dies durch die Statuten, die Disziplinarordnung und die Österreichische Rodelordnung bestimmt wird.

§ 9. Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 10. Die Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Länderkonferenz
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. die Kontrollkommission
- e. die Disziplinarkommission
- f. die Mandatsprüfungskommission
- g. das Schiedsgericht

(2) Die Ausübung zweier (oder mehr) gewählter oder bestellter Funktionen innerhalb des Verbandes ist nicht zulässig. An die Stelle eines Landesverbandspräsidenten, der Mitglied des Präsidiums ist, tritt in der Länderkonferenz und im Vorstand der Vizepräsident des jeweiligen Landesverbandes. Angestellte des Verbandes dürfen keine gewählte Funktion mit Stimmrecht ausüben.

§ 11. Die Länderkonferenz

(1) Die Länderkonferenz ist das oberste Organ des ÖRV. Ihr gehören an:

- a) Die Vertreter der Landesverbände mit je 1 Stimme pro Mitgliedsverein
- b) Von den Landesverbänden: die Sportwarte Kunst- u. Naturbahn, die Jugendsportwarte Kunst- u. Naturbahn, die Sportwarte für Sportrodel und Rollenrodel, der Finanzreferent und der Kampfrichterreferent mit je 1 Stimme.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme.

(2) Die ordentliche Länderkonferenz findet jährlich in der ersten Jahreshälfte - spätestens im Juni eines jeden Jahres - statt. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen vor der Konferenz schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.

(3) Anträge an die Länderkonferenz und Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Konferenz schriftlich an den Präsidenten einzubringen.

(4) Die Aufgaben der Länderkonferenz sind:

1. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit durch die Mandatsprüfungskommission.

2. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte

a) des Präsidiums

b) des Finanzreferenten

c) der Kontrollkommission

3. Entlastung des Präsidiums und des Finanzreferenten sowie dessen Stellvertreter

4. Wahl des Präsidiums, der Kontrollkommission und der Disziplinarkommission alle 4 Jahre im Zyklus der Olympischen Winterspiele (nach den Spielen)

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

6. Änderungen der Statuten, der Disziplinarordnung, der Allgemeinen Verfahrensordnung und der Österreichischen Rodelordnung; Anträge über Änderungen des vorgenannten Reglements werden nur alle zwei Jahre (in den geraden Jahren) beraten.

7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben

8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Länderkonferenz hat die in Abs 4 Z 1 bis 7 genannten Punkte zu umfassen und kann um weitere allfällige Punkte nach Bedarf erweitert werden.

(6) Wahlleiter ist der Generalsekretär.

§ 12. Beschlüsse der Länderkonferenz

(1) Wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt, fasst die Länderkonferenz Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Titel Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied erfordert eine 2/3 Mehrheit.

(3) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfordert ebenfalls eine 2/3 Mehrheit.

(4) Die Länderkonferenz ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so findet am gleichen Ort 30 Minuten später die Länderkonferenz mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(5) Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht innerhalb eines Landesverbandes an einen gewählten Funktionär des Landesverbandes zur Stimmabgabe ist zulässig.

§ 13. Die außerordentliche Länderkonferenz

(1) Eine außerordentliche Länderkonferenz kann einberufen werden, sooft es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Hierüber beschließt das Präsidium.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Dieses Begehren ist per Einschreiben an das Präsidium zu richten.

(3) Sie muss einberufen werden auf Verlangen der Kontrollkommission. Dieses Begehren ist per Einschreiben an das Präsidium zu richten.

(4) Die außerordentliche Länderkonferenz ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Präsidiums, im Falle des Begehrens der Mitgliederminorität oder der Kontrollkommission binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens einzuberufen.

(5) Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Länderkonferenz, die Tagesordnung braucht sich jedoch nur auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben, erstrecken.

§ 14. Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

a) das Präsidium

b) die Präsidenten der Landesverbände

c) die Sportdirektoren Kunstbahn und Naturbahn sowie die sportlichen Leiter Sportrodeln, Rollenrodeln und der Referatsleiter Breitensport jeweils mit beratender Stimme

d) nach Erfordernis können Fachberater oder Referatsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Er wird jährlich zweimal zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.

Eine der zwei abzuhaltenden Vorstandssitzungen kann mit der Länderkonferenz verbunden werden. Die dem Vorstand obliegenden Agenden und die Beschlussfassung darüber bleiben durch die Verbindung der Vorstandssitzung mit der Länderkonferenz unberührt.

(3) Der Vorstand muss ebenfalls einberufen werden, wenn 3 Landesverbände es verlangen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 12 Abs 4 sinngemäß.

(5) Dem Vorstand obliegen:

a) Die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern

- b) Terminfestsetzung der Österr. Staatsmeisterschaften, der Österr. Meisterschaften und Vergabe derselben an die Landesverbände
- c) Ansuchen um FIL-Bewerbe, Festlegung des Austragungsortes, Vergabe dieser Bewerbe an einen Ausrichter sowie Beratung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen
- d) Beratung und Beschlussfassung über die an die Landesverbände zu verteilenden finanziellen Mittel des Verbandes
- e) Beratung und Beschlussfassung in sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten, die von grundlegender oder weitreichender Bedeutung für die sportliche Ausrichtung, den Sportbetrieb und die Struktur bzw. Organisation der Geschäftsführung des Verbandes sind;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Verhaltensordnung
- g) Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente Funktionäre oder auch an Personen, die außerhalb des Verbandes tätig sind;
- h) Genehmigung des Budgetvoranschlages
- i) Genehmigung von Geschäften zwischen dem Verband und einem organschaftlichem Vertreter

(6) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein von diesem entsandtes Mitglied der Kontrollkommission ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er ist gleichzeitig mit der Einberufung der Vorstandssitzung durch den Präsidenten vom Termin zu verständigen.

(7) Die Präsidenten der Landesverbände können sich in den Vorstandssitzungen durch deren Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes (bzw. des Leitungsorgans) des Landesverbandes vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich beizubringen.

§ 15. Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist das mit der laufenden Geschäftsführung des Verbandes betraute Organ und das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) die Vizepräsidenten Kunstbahn, Naturbahn sowie Breitensport
- c) der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter
- d) der Kampfrichterreferent oder dessen Stellvertreter
- e) der Generalsekretär mit beratender Stimme

(2) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident vertritt den Verband in allgemeinen Angelegenheiten nach außen.

In geschäftlichen Angelegenheiten wird der ÖRV vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder dem Generalsekretär vertreten. Alle Vorgenannten sind zeichnungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs in finanziellen Angelegenheiten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Finanzreferent und dessen Stellvertreter werden von der Länderkonferenz gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

(4) Der Generalsekretär ist das vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellte Mitglied des Präsidiums. Er unterstützt das Präsidium bei der Leitung des Verbandes und führt die dem Präsidium obliegenden Agenden aus. Er leitet das Sekretariat des Verbandes und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter gemeinsam mit dem Präsidenten aus. Sein Dienstvorgesetzter ist der Präsident.

(5) Das Präsidium kann mit Vorstandsbeschluss um zusätzliche Funktionäre erweitert werden.

(6) Das Präsidium hält seine Sitzungen ab, wie es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/Vorsitzenden.

Im Falle der Verhinderung des Finanzreferenten übernimmt dessen Vertreter sein Stimmrecht.

(7) Der Finanzreferent hat zum Ende des Rechnungsjahres (Verbandsjahr) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Falls es notwendig ist, ist vom Finanzreferenten ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) zu erstellen. Sollte ein erweiterter Jahresabschluss notwendig sein, hat der Finanzreferent das Präsidium zeitgerecht zu informieren.

Des Weiteren hat der Finanzreferent jährlich eine Budgetvorausschau unter Einbeziehung der Referatsleiter zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

(8) Das Aufgabengebiet des Präsidiums umfasst:

- a) Durchführung der Länderkonferenz- und Vorstandsbeschlüsse, sowie die Berichterstattung an die Länderkonferenz und den Vorstand. Kann ein derartiger Beschluss nach eingehender Prüfung nicht durchgeführt werden, ist darüber in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Länderkonferenz zu berichten.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Sponsorenverträge, die zwischen Firmen und dem ÖRV geschlossen werden.
- c) Im Falle der Notwendigkeit ist das Präsidium berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen. Das kooptierte Mitglied des Präsidiums hat dieselben Rechte und Pflichten, wie das ausgeschiedene Mitglied (Stimmrecht).
- d) Das Präsidium bearbeitet im Übrigen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Länderkonferenz vorbehalten sind.

- e) Die einzelnen Arbeitsgebiete der Präsidiumsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung verbindlich geregelt.

§ 16. Das Misstrauensvotum

(1) Auf Grund eines an den Vorstand oder die (außerordentliche) Länderkonferenz zu richtenden Antrags zumindest zweier Landesverbandspräsidenten kann einem Mitglied des Präsidiums das Vertrauen versagt werden. Wird einem Präsidiumsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, wird es seiner Funktion verlustig.

(2) Das Misstrauensvotum bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit.

(3) Eine Wiederwahl ist erst möglich, wenn der Beschluss von dem Organ, welches ihn ausgesprochen hat, aufgehoben wird, wozu wiederum die 2/3 Mehrheit notwendig ist.

§ 17. Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission, die von der Länderkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, setzt sich aus 3 Delegierten der Landesverbände und 2 Ersatzmitgliedern (Delegierte der Landesverbände) zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen weder dem Vorstand noch dem Präsidium angehören.

(2) Die Aufgabe der Kontrollkommission ist es, mindestens einmal im Jahr vor der Länderkonferenz die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen, sowie das Verbandsgeschehen zu kontrollieren. Hierüber ist der Länderkonferenz und dem Vorstand zu berichten.

(3) Über die Kontrolltätigkeit und Sitzung der Kontrollkommission ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist der Länderkonferenz und dem Vorstand vorzulegen.

(4) Der Kontrollkommission ist von allen Verbandsorganen und Referaten Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(5) Erfolgt eine außerordentliche Überprüfung, ist das Protokoll in Form eines Verbandsrundschreibens allen Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

(6) Ist der Verband auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Kontrollkommission. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 18. Die Disziplinarkommission

(1) Die Disziplinarkommission, die von der Länderkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen.

(2) Die Disziplinarkommission hält ihre Sitzung nach Anzeige eines Disziplinarfalles ab. Die Grundlage für ihre Tätigkeit sind die Statuten, die Disziplinarordnung, die Verhaltensordnung und die Allgemeine Verfahrensordnung des ÖRV.

(3) Über die Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben.

(4) Dieses Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 19. Strafen

Das nach der Satzung oder der Disziplinarordnung zuständige Organ bzw. die danach zuständige Person kann folgende Strafen verhängen:

- Rüge
- Geldstrafe
- Sperre
- Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts
- Funktionsenthebung
- Aberkennung der Zeichnungsberechtigung
- Ausschluss
- Mündliche Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Aussetzung der Kostenübernahme für das Training bis zur Dauer von 4 Wochentrainingskursen
- Zeitlich begrenzter Ausschluss von Kadertraining oder Wettkampfsperre bis zu einem Höchstmaß von einem Monat – welcher mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden kann.
- Ausschluss vom Kadertraining oder Wettkampfsperre über den Zeitraum von einem Monat hinaus oder auf unbestimmte Zeit
- Ausschluss aus dem Kader
- Entzug der ÖRV-Lizenz

§ 20. Die Mandatsprüfungskommission

(1) Die Mandatsprüfungskommission besteht aus dem Finanzreferenten als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Kontrollkommission und den Landesverbandskassieren.

(2) Die Mandatsprüfungskommission muss bei der Länderkonferenz die Stimmberechtigung feststellen.

(3) Darüber ist eine detaillierte Aufstellung zu führen, welche als erster Tagesordnungspunkt jeder Länderkonferenz zur Feststellung der Stimmberechtigung erstellt werden muss, als Grundlage dafür gilt die Bestimmung im § 11 Abs 1.

§ 21. Ausschüsse

(1) Zur Beratung bestimmter Aufgabengebiete können vom Präsidium, Vorstand, und der Länderkonferenz Ausschüsse eingesetzt und bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Das Beratungsergebnis ist dem jeweiligen Organ in Form von Empfehlungen vorzulegen.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Erfordernissen. Die Ausschüsse müssen aber mindestens 3 Mitglieder haben, von denen eines den Vorsitz führt.

§ 22. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die Mitglied der Länderkonferenz sein müssen, einem anderen Verbandsorgan jedoch nicht angehören dürfen. Es wird derart gebildet, dass der das Schiedsgericht anrufende Streitteil dem Präsidium eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Das Präsidium hat den anderen Streitteil aufzufordern binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Ist das Präsidium selbst im Streit verfangen, hat es von sich aus binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen.

(3) Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine Dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich binnen 7 Tagen nicht einigen, wird der Vorsitzende durch das Los bestimmt.

(4) Das Schiedsgericht versucht zuerst eine Schlichtung zwischen den Streitteilen, gelingt das nicht, ist es zur Entscheidung in der Sache befugt.

(5) Die Streitteile können sich rechtsfreundlich vertreten lassen. Ein Kostenersatz findet jedoch nicht statt.

(6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller Mitglieder. Zunächst hat es den Parteien Gelegenheit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Es kann, sofern es zweckdienlich ist oder von einer der Parteien beantragt wird, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitteile anberaumen und nur über Antrag der Streitteile Beweismittel zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes aufnehmen.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und ist dabei nur an die verbandsinternen Vorschriften gebunden. Der Vorsitzende ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls einen Spruch und eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen sind verbandsintern und endgültig.

(8) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt dies als Anerkenntnis des Begehrens des Antragstellers.

(9) Sportler und Funktionäre, die von einem der Landesverbände oder Verbandsvereine ausgeschlossen wurden, haben das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes.

§ 23. Anti-Doping

(1) Der Verband, die ihm zugehörigen Organisationen und seine Mitglieder anerkennen die Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Anti Doping Bestimmungen des Internationalen Rennrodelverbandes (FIL), dessen Mitglied der ÖRV ist.

Der Verband, seine Mitglieder sowie die diesen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind zur Einhaltung der vorgenannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

(2) Die Verbandsmitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen, Sportlerinnen und Sportler sind angehalten, alle Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisation zu melden.

(3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Athleten, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich:

- a) Sportler, die gemäß § 9 ADBG dem Nationalen Testpool angehören, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG abzugeben.
- b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 ADBG erfüllen.
- c) Es dürfen nur Athleten und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 24 bis 25 ADBG nachgekommen sind.
- d) Es gelten die Regelungen gemäß § 10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), und die §§ 13 bis 18 ADBG hinsichtlich der Befugnis zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen.
- e) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖRV die gemäß § 7 ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

(4) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖRV oder im zugehörige Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti Doping Bundesgesetzes verpflichtet, sofern gesetzlichen nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 24. Fair Play

(1) Der ÖRV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖRV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

(2) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder haben die Anti- Doping- und Fair Play- Bestimmungen sinngemäß zu gelten. Die Landesverbände sind verpflichtet diese Bestimmungen des Verbandes in ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiters haben die Landesverbände die ihnen angeschlossenen Vereine zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

§ 25. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Österreichische Rodelverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Österreichische Rodelverband und seine Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b) alle fair zu behandeln,
- c) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),

- d) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- e) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- f) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- g) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- h) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- i) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- j) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- k) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- l) die Privatsphäre jeder, dem Österreichischen Rodelverband zugehörigen Person, zu akzeptieren und zu schützen.

§ 26. Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer Länderkonferenz mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, ist über die Verwendung des Verbandseigentums ein Beschluss zu fassen. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereins- bzw. Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein bzw. Verband verfolgen, insbesondere die Landesverbände.
- (4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines fallweise bestellten Liquidators binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs 2 Vereinsgesetz 2002).

§ 27. Sonstige Verbandsvorschriften

- (1) Alle Angelegenheiten, die den internen Verbandsbetrieb betreffen, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist. In dieser werden die

Aufgaben des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Sekretariats geregelt. Des Weiteren sind zur bestmöglichen Umsetzung der operativen Tätigkeit Referate zu bilden, denen jeweils ein Referatsleiter vorsteht. Die Verbindung mehrerer Aufgabenbereiche in einem Referat oder die Leitung mehrerer Referate durch einen Referatsleiter ist zulässig. Den Referaten für Natur- und Kunstbahn stehen die Sportdirektoren vor.

- (2) Die Referatsleiter werden vom Präsidium bestellt und können von diesem abberufen werden.
- (3) Sofern der Generalsekretär oder ein Referatsleiter in einem (freien) Dienstverhältnis zum Verband steht, endet dessen Funktion mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sodass es darüber keiner weiteren Beschlussfassung des Verbandes bedarf. Die Beendigung des Dienstverhältnisses ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren vor der Disziplinarkommission und dem Schiedsgericht und wird von der Länderkonferenz beschlossen.
- (5) Die Verhaltensordnung für Athleten;
- (6) Über die Sitzungen der Länderkonferenz, des Vorstandes und des Präsidiums ist Protokoll zu führen. Dieses ist binnen 14 Tagen vom Vorsitzenden den Teilnehmern zu übermitteln. Unrichtigkeiten, Schreib- oder Rechenfehler können jederzeit amtswegig vom Vorsitzenden berichtigt werden. Des Weiteren kann von jedem Sitzungsteilnehmer binnen 14 Tagen ab Zugang ein Protokollberichtigungsantrag eingebracht werden, welcher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten ist. Über den Protokollberichtigungsantrag entscheidet der Vorsitzende durch antragsentsprechende Berichtigung oder Ablehnung des Antrags. Sollte binnen der vorgenannten Frist kein solcher Antrag einlangen, wobei die Tage des Postlaufes nicht mit einzurechnen sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Länderkonferenz des Österreichischen Rodelverbandes am 10. Juni 2022 beschlossen.